



Technische Universität München

TUM Research Code of Conduct

TUM Research Code of Conduct

Die Technische Universität München (TUM) erlässt die folgenden für alle Hochschulmitglieder verbindlichen Grundsätze und Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Forschungs- und Wirtschaftskooperationen.

Ethisch einwandfreie Forschungsarbeiten und professionell ausgestaltete Forschungs- und Wirtschaftskooperationen mit Dritten bilden das Fundament der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Universität in Lehre, Forschung und Technologietransfer. Eine durch klar definierte Grundsätze geprägte Kooperationskultur festigt die Loyalität hochqualifizierter Wissenschaftler/-innen gegenüber ihrer Universität und stärkt gleichzeitig das Vertrauen der Kooperationspartner in die TUM.

Für alle an Forschungsarbeiten beteiligten Hochschulmitglieder gelten folgende Grundsätze:

1. Loyalität

Sie verhalten sich loyal gegenüber ihrer Universität, und sie beachten bei der Ausführung ihrer Forschungsarbeiten die Grundwerte und das Interesse der TUM. Als Orientierung dient das Leitbild der TUM (http://portal.mytum.de/tum/leitbild/index_html).

2. Unabhängigkeit

Sie halten sich streng an die Regeln der Korruptionsbekämpfung und die Drittmittelrichtlinien des Freistaats Bayern in der jeweils maßgeblichen Fassung⁴, und sie achten die Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Es schließen sich Forschungs- und Wirtschaftskooperationen aus, die der unentgeltlichen Nutzung von Forschungsergebnissen und damit verbundener Schutzrechte für eigene wissenschaftliche Zwecke der TUM und der Projektbeteiligten in Forschung und Lehre entgegenstehen.

3. Kompetenz

Sie bringen ihr Expertenwissen ein und führen ihre Forschungsarbeiten nach besten Standards der Wissenschaft sowie gewissenhaft durch.

4. Integrität

Sie handeln integer bei der Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten wie auch bei der mündlichen oder schriftlichen Wiedergabe ihrer Forschungsergebnisse im Einklang mit den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Zustimmung durch den Akademischen Senat in der Sitzung vom 15.05.2002. Ein täuschendes oder irreführendes Verhalten verbietet die akademische Ehre.

⁴⁾ Die Drittmittelrichtlinien sind im Dienstleistungskompass unter „Forschung und Drittmittel“, „Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen staatlicher Dienststellen außerhalb des Hochschulbereichs“ zu finden.

5. Wertschätzung

Sie begegnen ihren Forschungspartnern mit Respekt und Wertschätzung, verbunden mit einer vertrauensvollen Kontaktpflege.

6. Kritikfähigkeit

Sie verstehen konstruktive Kritik als willkommenen, förderlichen Bestandteil ihrer wissenschaftlichen Weiterentwicklung.

7. Vertraulichkeit

Sie wahren die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen von Forschungsvorhaben und Wirtschaftskooperationen zur Kenntnis kommen. Diese Informationen verwenden sie ausschließlich zum Zweck der gewissenhaften Durchführung ihres Forschungsmandats.

8. Interessenkonflikte

Sie vermeiden Situationen, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen können. Gegebenenfalls bemühen sie sich um deren Auflösung durch Aufdeckung und Verzicht auf entsprechendes Handeln. Kooperationen mit verschiedenen, miteinander im Wettbewerb stehenden Vertragsparteien zum gleichen Forschungsthema sowie die Verwendung von nicht autorisierten Informationen oder Materialien schließen sie aus.

9. Vertragsvereinbarungen

Sie tätigen selbstständig keine Vertragsabschlüsse mit Forschungs- und Kooperationspartnern, soweit eine Unterschriftsbefugnis nicht übertragen ist. Vertragsvereinbarungen mit Dritten betreffen stets die Universität im Ganzen; als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als staatliche Einrichtung wird die TUM nach außen durch den Präsidenten vertreten; er kann Handlungsvollmacht übertragen.

10. Projektbezogene Kostenkalkulation

Sie wenden entsprechend dem Gebot des wirtschaftlichen Handelns projektbezogene Vollkosten⁵⁾ als Grundlage der Kostenkalkulation gegenüber Dritten an. Für alle vertraglichen Leistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, wenden sie marktübliche Ansätze und angemessene Konditionen an. Preisdumping gegenüber privatwirtschaftlichen oder auch öffentlichen Wettbewerbern ist verboten.

11. Transparente Mittelverwendung

Sie sorgen für den effektiven und sachgerechten Einsatz der für Forschungsprojekte bereitgestellten Mittel und informieren Kooperationspartner bzw. Förderer ihrer Forschungsprojekte, je nach Vereinbarung, regelmäßig über den Fortgang der von

⁵⁾ Vollkosten werden als Zuschlagskalkulation gemäß dem vereinfachten Kalkulationsschema zur Auftragskalkulation nach EU-Gemeinschaftsrahmen ermittelt.

ihnen unterstützten Projekte. Einnahmen und finanzielle Verpflichtungen eines Forschungsprojekts mit Dritten verwalten sie ausschließlich über einen zugeteilten Fonds an der TUM.

12. Immaterialgüter – Intangible Assets (IA) inklusive Intellectual Property Rights (IPRs)

Sie richten sich bei Entstehung von Immaterialgütern⁶ nach den Regularien der TUM Patentpolitik⁷. Bei Schutzrechtsübertragungen an Dritte (z. B. Wirtschaftskooperationen) setzen sie sich für die Mitmelderschaft der TUM bei Patent- bzw. Marken- schutzanmeldungen ein. Dabei beachten sie die Interessen der Universität ebenso wie auch die der beteiligten TUM Mitglieder.

13. Wissenschaftsethik

Sie beteiligen sich nur an Forschungsprojekten, die mit den gesetzlichen Vorgaben und den ethischen Leitlinien der TUM (TUM Mission Statement) vereinbar sind. Sie treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Sicherheit und Gesundheit der Projektbeteiligten zu schützen. Genehmigungspflichtige Forschungsarbeiten (z. B. Human-/Tierstudien) führen sie erst nach Freigabe durch die zuständige Kommission durch (z. B. Ethikkommission).

14. Chancengleichheit

Sie setzen sich für die Chancengleichheit bei der Auswahl der zur Bearbeitung von Forschungsprojekten vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Sie vermeiden Diskriminierung (z. B. nach Geschlecht, Herkunft, Religion oder Alter), und sie prüfen bei der Auswahl der Projektbeteiligten alle qualifizierten Personen mit der gebotenen Objektivität.

15. Konfliktauflösung

Sie beraten sich mit ihrer Universität, wenn sie bilateral unauflösbare Konfliktsituationen mit Kooperationspartnern feststellen. Im Zweifelsfall setzen sie den Präsidenten in Kenntnis, der dann vertrauensvoll seiner Dienstpflicht zur Hilfestellung nachzukommen hat.

Für die Technische Universität München:



Wolfgang A. Herrmann
Präsident

München, am 1. Februar 2013

⁶) Gesetzlich schützbares Arbeitsergebnisse/Entwicklungen, wie z. B. Erfindungen, Computerprogramme, ästhetische Formschöpfungen, Marken

⁷) Die Regularien der TUM Patentpolitik finden sich unter: www.forte.tum.de/technologie-transfer/tum-patentpolitik